

118. Fallen Anschriften auf Expressgut unter den § 267 StGB.?

V. Straffenat. Ur. v. 18. November 1921 g. M. u. Gen. V 972/21.

I. Landgericht Köln.

Aus den Gründen:

Rechtsirrig ist die Revisionsausführung, keine beweiserheblichen Privaturkunden im Sinn des § 267 StGB. seien die fälschlich angefertigten, teils die Anschrift „M. B., Gastwirt, St.“ teils die Anschrift des dortigen Gastwirts L. S. enthaltenden Zettel, mit denen der Angeklagte M. mehrere für andere Personen bestimmte, als Expressgut aufgegebene, Fässer beklebt hat. Bei den einzelnen Klebezetteln handelt es sich um die Anschrift des Empfängers, die nach § 40 EisenbVerfO. jedes als Expressgut zu befördernde Frachtstück zu tragen hat. Mit derselben Anschrift muß der Absender die von ihm auszufüllende Eisenbahnpaketkarte versehen und außerdem mit seiner genauen Bezeichnung (Allgem. Ausf.-Bestimmungen zu § 40, Deutscher Eisenbahn-Personen- und Gepäcktarif Teil I § 40 und Allgemeine Abfertigungsvorschriften für die Beförderung von Personen, Reisegepäck, Expressgut usw. § 32). Von jener Anschrift gilt daher rechtlich das Gleiche wie von Anschriften auf Postpaketen. Daß diese Anschriften beweiserhebliche Privaturkunden darstellen, ist in RSt. Bd. 55 S. 269 anerkannt. . . .

Im vorliegenden Fall ist mit der Herstellung von Trinkbranntwein noch nicht begonnen worden, es steht nicht einmal fest, ob die Diebe oder der Fehler die 19,3 Liter Weingeist, um die es sich handelt, überhaupt zu Trinkbranntwein verarbeiten oder anderweit zu gewerblichen Zwecken verwenden wollten; und selbst bei der Annahme des ersteren Falles fehlt eine Feststellung dahin, daß die Herstellung „gewerbsmäßig“ vorgenommen werden sollte.

Mangels einer sicheren Aussicht des Reiches auf das Freigeld ist mithin eine Sinterziehung dieser Einnahme nicht gegeben.